

## Information zu Verordnungen in der GKV

---

**Datum: August 2016**  
**Aktualisierung: April 2019**

### Kontrazeptiva - Verordnung der „Pille danach“

Der Gesetzgeber hat im März 2015 die Verschreibungspflicht für Notfallkontrazeptiva aufgehoben. Damit ist die „Pille danach“ auch ohne Rezept in der Apotheke erhältlich.

Durch Anpassen des Paragraphen 24a SGB V haben Mädchen und Frauen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (bis zum 22. Geburtstag) seitdem auch Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung für apothekenpflichtige Notfallkontrazeptiva, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Die Verordnung erfolgt auf Kassenrezept (Muster 16). Wie bei allen anderen Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine nachträgliche Ausstellung auf Muster 16 nicht möglich.

Zum 29. Juni 2016 erfolgte aktuell die entsprechende Anpassung der [Richtlinie](#) zur Empfängnisverhütung und zum Schwangerschaftsabbruch des Gemeinsamen Bundesausschusses, Abschnitt B, Nr. 13:

„Die Kosten für im Rahmen dieser Richtlinie verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie deren Applikation fallen nicht unter die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Ausgenommen sind Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr, sie haben Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden.“